



NATURSTEIN HOLLANDS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge des Verkäufers. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- (2) Jeder Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte.

§ 2 Angebote und Preise

- (1) Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung, sie gelten unter der Voraussetzung gleichbleibender Kosten gem. § 2 Abs. 5.
- (3) Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.
- (4) Preise frei Empfangsort oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichtes mit Ausnahme von Marmor, bei dem eine anteilige Frachtpauschale berechnet wird.
- (5) Frachtangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers.
Speziell bei Naturstein:
- (6) Alle angebotenen Mengenangaben sind „ca.“ Mengen. Abgerechnet werden die tatsächlich ermittelten Werte. Für durch den Kunden ermittelte Mengen übernehmen wir keine Haftung. Mindestabrechnungsbreite pro Werkstück: 0,16 m² bzw. je nach Lieferwerk Mindestinhalt 0,20 m². Berechnungsgrundlage für Wendelstufen ist das größtm-schriebene Rechteck. Zulagen, die bei der Angebotserstellung bzw. Auftragsbestätigung nicht bekannt sind, werden nach Anfall bei der Rechnungserstellung lt. gültiger Preisliste berechnet. Eine Kostenzusammenstellung nach erbrachtem Aufmaß erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers.

§ 3 Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle, auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden soweit sie von den Lieferwerken nicht gewohnheitsmäßig vorgenommen werden, nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

§ 4 Lieferung und Abnahme

Lieferung:

- (1) Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit.
- (2) Lieferung erfolgt an vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten. Die Innehaltung von Lieferfristen setzt ungestörten Arbeitsprozeß der Lieferwerke und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Roh- und Hilfsstoffen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurücktreten. Verläßt der Lastzug auf Weisung des Käufers die Anfuhrstraße, so haftet der Käufer für jeden dadurch auftretenden Schaden.

Abnahme:

- (3) Die Abnahme sollte in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen.
- (4) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. „Befahrbarere Anfuhrstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem, schweren Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet.
- (5) Transportschäden und Fehlmengen sind am Tage des Empfanges der Ware mittels Telefon mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen.
Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch bahnamtliche Lkw entstehen, müssen sofort beim Eintreffen der Sendung bzw. Entladung des Wagens durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme festgestellt werden. Bruchschäden und Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.
Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene oder private Lkw sind durch schriftliche Erklärung des Lkw-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.
Bei Lieferung durch eigene Lkw des Verkäufers sind Bruchschäden und Fehlmengen in Gegenwart des Lkw-Fahrers festzustellen. Bei Verpackter Ware ist der Empfänger verpflichtet, innerhalb 5 Tagen nach Erhalt der Sendung die Ware zu untersuchen und Transportschäden oder Fehlmengen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen können nicht beanstandet werden.
Annahmeverweigerung:
- (6) Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des Annahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen.

§ 5 Retouren oder Umtausch

Retouren oder Umtausch in Baustoffen können nicht erfolgen. Bei Wand- und Bodenfliesen kann eine Retoure oder ein Umtausch nur so lange erfolgen, wie der gleiche Farbton am Lager vorrätig ist. Außerdem werden nur volle geschlossene Pakete zurückgenommen.

Rücklieferung und Umtausch müssen frei Lager und auf Kosten und Risiko des Käufers erfolgen. Bei Kunststeinplatten, Natursteinen aller Art und Schnittware ist eine Retoure oder ein Umtausch ausgeschlossen!
Rest- und Sonderposten sind vom Umtausch und von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 6 Zahlung

- (1) Rechnungen sind sofort nach Empfang ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer Vereinbarung. Sie wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht usw. vom Netto-Rechnungsbetrag berechnet. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.
Für die Fälligkeit der Rechnung ist das Datum der Rechnung maßgebend. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (3) Der Verkäufer akzeptiert keine Wechsel.
- (4) Schecks gelten nicht als Barzahlung.
- (5) Bei nicht vertragsgemäßer Zahlung ist der Verkäufer ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankkosten und Nebenkosten), mindestens aber in Höhe von 2% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; die Geldendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht.
- (7) Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Insolvenzverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.
- (8) Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (9) Der Verkäufer kann bei nicht vertragsgemäßer Zahlung die Ware einstweilen zurücknehmen oder ihre Herausgabe verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten.
- (2) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
Das gleiche gilt, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind und, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung von unter Vorbehaltsrecht gelieferten Waren nimmt der Käufer stets für den Verkäufer vor. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu.
Für die durch Bearbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (4) Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (5) Bei Zahlungsverzug und bei sonstigen vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, oder der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers untergehen lassen oder sonst irgendwie beeinträchtigen. Der Käufer darf mit seinem Vertragspartner insbesondere keine Vereinbarungen treffen, durch welche die Vorausabtretungen der Forderungen an den Verkäufer oder in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheckklagen des Verkäufers gilt das für die Geschäftsniederlassung des Verkäufers zuständige Amtsgericht Aachen für beide Teile als ausdrücklich vereinbart.